

Futter bereitzustellen, das Anbindematerial kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Vorführung der Tiere die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen zu gewährleisten.

(3) Kann der Lieferer aus veterinär-medizinischen Gründen seine Zuchttiere zur angemeldeten Verkaufsveranstaltung nicht liefern, so ist er verpflichtet, dem Besteller und dem für die Tierzucht zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes davon unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.

#### § B

##### Vertragserfüllung bei Zuchttieren

(1) Der zur Lieferung verpflichtete VEAB ist dafür verantwortlich, daß der Lenkungscommission alle fälligen Verträge für die Verteilung der Zuchttiere vorgelegt werden.

(2) Die Vertragspartner sind von der Verantwortlichkeit für die Vertragserfüllung befreit, wenn die Lenkungscommission aus züchterischen Belangen entschieden hat, daß der betreffende Vertrag nicht termingerecht oder überhaupt nicht zu erfüllen ist. Die Entscheidung ist im Vertrag oder in einem Protokoll vom Vorsitzenden der Lenkungscommission zu vermerken.

#### § 9

##### Abnahme der Nutztiere

(1) Die Abnahme von Nutztieren durch den Besteller hat am Leistungsort zu erfolgen. Der Besteller hat bei der Abnahme zu prüfen, ob die Tiere den vertraglich vereinbarten Qualitätsbedingungen entsprechen. Sind diese eingehalten, so ist die Abnahme vollzogen, wenn der Besteller die Anzahl, das Gewicht und den Preis dem Lieferer schriftlich bestätigt hat.

(2) Sind die vertraglich vereinbarten Qualitätsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Besteller die Abnahme verweigern. Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Qualität und das Gewicht der Tiere, so entscheidet hierüber ein Sachverständiger, der nach den vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft darüber gesondert herausgegebenen Bestimmungen bestätigt wurde.

(3) Bei Lieferungen über den Kreis hinaus ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller  $n$  Tage vor der Lieferung den für beide Vertragspartner verbindlichen Abnahmeort und -tag schriftlich bekanntzugeben, sofern zwischen den Vertragspartnern nicht etwas anderes vereinbart wird.

#### § 10

##### Lieferung ohne Abnahmebeauftragten des Bestellers

Hat der Besteller bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zur Abnahme, so hat der Besteller die vom Lieferer am Tage der Versendung der Tiere festgestellten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen. Mängelrügen gemäß den §§ 19 bis 23 können geltend gemacht werden.

#### § II

##### Nüchterungsabzüge für Nutztiere

(1) Bei der Abnahme der Nutztiere können dem Erstlieferer vom festgestellten Gewicht folgende Nüchterungsabzüge berechnet werden:

bei Schweinen	bis zu 5%
bei Ferkeln und Läufern	bis zu 8%
bei Jungrindern und Kühen	bis zu 8%
bei Kälbern	bis zu 5%
bei sonstigen Rindern	bis zu 8%
bei Schafen und Ziegen	bis zu 8%

(2) Der Endempfänger hat die bei der Abnahme festgelegten Gewichte anzuerkennen.

#### § 12

##### Veterinär-hygienische Bestimmungen

Der Lieferer ist verpflichtet, die zu liefernden Nutztiere vor der Verladung entsprechend den veterinär-hygienischen Bestimmungen untersuchen und schutzimpfen zu lassen und den Transportbegleitern ein Veterinärzeugnis mitzugeben.

#### § 13

##### Gefahrübergang

(1) Bei Zucht- und Nutztieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Abnahmebeauftragten des Bestellers auf den Besteller über.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller den Versand der Tiere rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und ihn zur Entsendung eines Abnahmebeauftragten aufzufordern. Werden die Tiere ohne einen Abnahmebeauftragten des Bestellers versandt (§ 10), so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer auf den Besteller über.

(3) Versendet der Lieferer Zucht- und Nutztiere ohne Anwesenheit eines Abnahmebeauftragten, so hat der Besteller die Tiere in jedem Falle entgegenzunehmen, ordnungsgemäß unterzubringen, zu füttern und zu pflegen.

#### •§ 14

##### Transport von Nutztieren

(1) Der Lieferer hat bei Bahnversand die notwendigen Waggons bereitzustellen, diese entsprechend den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auszurüsten und ausreichend Futter für die Versorgung der Tiere während des Transportes beizugeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Der Lieferer der Tiere ist verpflichtet, die für den Transport notwendigen veterinär-medizinischen Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Beim Transport sind die Tiere durch den vom Besteller beauftragten Transportbegleiter zu betreuen, soweit in den Verträgen keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Bei der Lieferung von Tieren zwischen den VEAB hat der Liefer-VEAB die Transportbegleiter zu stellen und zu bezahlen.